

I. Planzeichen und Texte der verbindlichen Festsetzungen



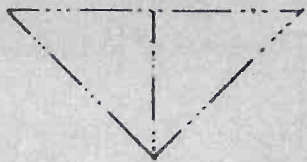
1. Planbereichsgrenzen



2. Straßenbegrenzungslinien und Verkehrsflächen



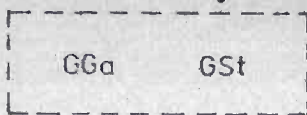
3. Parkflächen



4. Sichtdreiecke: Sie sind ständig in der Sicht freizuhalten. Bauliche Anlagen und Bepflanzungen (z.B. Zäune und Hecken) in mehr als 80 cm Höhe über den Fahrbahnen sind unzulässig.



5. Zufahrts- und Zugangsverbot

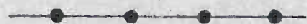


6. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und -garagen

7. Stellplätze dürfen zur Straße hin nicht eingefriedigt werden.



8. Baugrenze



9. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung der Baugebiete.

WS

10. WS-Kleinsiedlungsgebiet

WA

11. WA - Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmeweise können zugelassen werden:

1. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
2. Ställe für Kleintierhaltungen als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

SO

12.SO = Sondergebiet für Sozialeinrichtungen (Kinder-und Pflegeheime)

II/III

13.Zahl der Vollgeschosse, Mindest- u. Höchstzahl



14.Zahl der Vollgeschosse nach § 17 (5) Bau NVO 68kann im Einzelfall ein zusätzliches Geschoß zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

II

15.Zahl der Vollgeschosse Höchstzahl

O

16.Offene Bauweise



17.Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

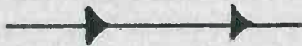


19.Grundflächenzahl z.B. 0,3

20.Geschoßflächenzahl z.B. 0,6



21.Flächen für die Forstwirtschaft



22.Elt-Leitung 20 kV

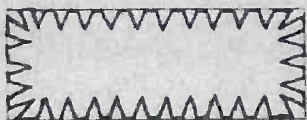


Flächen für Versorgungsanlagen
24.Trafo-Station



25.Grünschutzstreifen:
Der vorhandene Bewuchs ist dauernd zu erhalten, erforderlichenfalls neu anzupflanzen

26.Einfriedigungen dürfen im Vorgartenbereich - 80 cm Höhe nicht überschreiten.



27.Von der Bebauung freizuhaltendes Grundstück. Nutzung: Sicherung und Erhaltung Vorgeschichtlicher Bodendenkmäler (Grabhügel)

II. Zwangsmittel:

Wer die Festsetzungen zu I.4,5 und 25 dieses Bebauungsplanes nicht einhält, kann durch ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM, das hiermit angedroht wird, dazu angehalten werden. Statt durch Zwangsgeld kann die Erfüllung auch durch Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Diese Regelung bezieht sich nur auf Festsetzungen, die nicht von der Baugenehmigungsbehörde mit den Zwangsmitteln der Bauordnung durchgesetzt werden können.

III. Übrige Darstellungen:

 vorhandene Zäune

$\frac{271}{3}$


Parzellennummer



Beginn und Ende der Ortsdurchfahrt



vorhandene Gebäude
vorhandene Grenzen

 Grenze unterschiedlicher Nutzung des Bodens